



Bericht aus der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.08.2022

Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurden keine Fragen gestellt.

Protokollgenehmigung

Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.07.2022.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Bürgermeisterin Wieland gab folgende Beschlüsse aus der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022 bekannt:

- Der Gemeinderat hat der Einstellung von neuen Reinigungskräften für die Mehrzweckhalle in Gutenzell sowie für die Grundschule in Gutenzell zugestimmt.
- Der Gemeinderat hat zwei Höhergruppierungsanträgen entsprochen.

Bausachen

- a) Errichtung von zwei Dachgauben und eines überdachten Abstellplatzes, Flst. 2611, Feuchtmayerstraße, Gemarkung Gutenzell
- b) Neubau eines Wohngebäudes mit 2 Wohneinheiten, Flst. 2681, Maria-Justina-Straße, Gemarkung Gutenzell
- c) Bauvoranfrage: Errichtung eines temporären Modulhauses, Flst. 559/6, Kleinser Berg, Gemarkung Gutenzell
- d) Neubau eines Carports, Flst. 765/15, Stockäcker, Gemarkung Hürbel

- a) Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.
- b) Der Gemeinderat nahm von dem Baugesuch Kenntnis.
- c) Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.
- d) Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

Baugebiet „Bei der Schule“ in Hürbel; Beschluss der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten

Herr Heinrich vom beauftragten Ingenieurbüro Fassnacht erläuterte nochmals die anstehende Ausschreibung der Erschließungsarbeiten, welche von der Gemeinde nun gewünscht wurde. Bei einer Vergabe in der September-Sitzung könnte die zum Zuge kommende Baufirma je nach Kapazitäten bereits im Oktober mit den Arbeiten starten.

Der Gemeinderat hat daraufhin mehrheitlich die öffentliche Ausschreibung der Erschließungsarbeiten zum Baugebiet „Bei der Schule“ in Hürbel beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Ausschreibung so durchzuführen, dass eine Vergabe der Arbeiten in der Sitzung des Gemeinderates am 19. September 2022 möglich ist.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord“

Vertreter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erläuterten nochmals die vom Gemeinderat gewünschten Änderungen an dem erforderlichen Durchführungsvertrag. Dieser ist Grundlage für den anschließenden Satzungsbeschluss.

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord“ auf den Grundstücken (1614, 1612, 1608 und teilweise 1596; Gemarkung Gutenzell) zu.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Süd“

Vertreter der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erläuterten auch hier nochmals die vom Gemeinderat gewünschten Änderungen an dem erforderlichen Durchführungsvertrag. Dieser ist ebenfalls Grundlage für den anschließenden Satzungsbeschluss.

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Süd“ auf den Grundstücken (1547, 1548, 1556 und 1557; Gemarkung Gutenzell) zu.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord"

Ein Vertreter des von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG beauftragten Büros Gutschker & Dongus GmbH erläuterte dem Gremium nochmals die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Daraufhin fasste der Gemeinderat folgenden mehrheitlichen Beschluss:

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen, die als Anlage beigefügt sind, werden in der, vom Planungsbüro Gutschker & Dongus GmbH, vorgelegten Form beschlossen.
- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord“ bestehend aus Planteil inkl. textlicher Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 18.07.2022 gebilligt.

- 3) Die im Bebauungsplan gemäß § 74 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.
- 5) Gem. § 10 Abs. 4 BauGB ist für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Nord“ eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Gutenzell-Hürbel Süd"

Ein Vertreter des von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG beauftragten Büros Gutschker & Dongus GmbH erläuterte auch hier dem Gremium nochmals die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

Daraufhin fasste der Gemeinderat folgenden mehrheitlichen Beschluss:

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen, die als Anlage beigefügt sind, werden in der, vom Planungsbüro Gutschker & Dongus GmbH, vorgelegten Form beschlossen.
- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Süd“ bestehend aus Planteil inkl. textlicher Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 18.07.2022 gebilligt.
- 3) Die im Bebauungsplan gemäß § 74 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.
- 5) Gem. § 10 Abs. 4 BauGB ist für den vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Gutenzell-Hürbel Süd“ eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Erneuerung der Brücke Wirtschafts- / Radweg Niedernzell / E-Werk Miller / Weitenbühl; Vergabe des Planungsauftrages an das Ingenieurbüro

Bürgermeisterin Wieland erläuterte hier zusammen mit dem beauftragten Ingenieur Landthaler vom Büro Tragwerk aus Burgrieden das Prozedere für die Stellung eines Förderantrages nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Das Ergebnis der Brückenuntersuchungen wurde dem Gemeinderat bereits in einer früheren Sitzung ausführlich vorgestellt. Zunächst solle die Brücke beim Wirtschafts- bzw. Radweg zwischen Weitenbühl und dem E-Werk Miller saniert werden.

Hier beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, die Firma Tragwerk, Paul Landthaler, Burgrieden mit den Ingenieurleistungen für die Planung der Brücke zu beauftragen.

Rotsteg Gutenzell; Planungsauftrag für das Ingenieurbüro und den Geologen

Ingenieur Landthaler erläuterte nochmals ausführlich die überarbeitete Planung für den Rotsteg in Gutenzell.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, die Firma Dr. Ebel & Co. aus Bad Wurzach mit der geotechnischen Erkundungs- und Beratungstätigkeit für den Rotsteg sowie die Firma Tragwerk, Paul Landthaler aus Burgrieden mit den Planungs-/Ingenieurleistungen für den Rotsteg zu beauftragen.

Breitbanderschließung Graue Flecken; Kooperationsvereinbarung mit der OEW

Vertreter der Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) sowie von Komm.Pakt.Net erläuterten dem Gemeinderat die Möglichkeit der Breitbanderschließung von sog. „Grauen Flecken“. Neben der Bundes- und Landesförderung bietet die OEW eine weitere Förderung an, verbunden mit der Abtretung der späteren Pachterlöse.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der OEW Breitband GmbH und beauftragte die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen

Für kleine Kommunen wird es immer schwieriger, die umfangreichen sowie komplexen Aufgaben eines Standesamtes selbständig erledigen zu können. Immer wieder kommen neue Konstellationen auf, die geprüft und nach der aktuellen Rechtsprechung beurteilt werden müssen. Aus diesem Grund haben die Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Steinhausen an der Rottum sowie die Stadt Ochsenhausen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbereitet, um die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten im Verhinderungsfall zu regeln.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten im Verhinderungsfall zwischen der Stadt Ochsenhausen sowie den Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Steinhausen an der Rottum zu.

Kindergartenbedarfsplan 2022/2023

§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken. Der bestehende Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die allgemeine Situation an den beiden Kindergärten St. Franziskus in Gutenzell und Don Bosco in Hürbel erörtert.

Der Gemeinderat nahm von dem vorliegenden Kindergartenbedarfsplan Kenntnis. Die Verwaltung soll diesen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen. Die Bedarfsplanung soll jährlich fortgeschrieben werden.

Kirchenhang Hürbel; Vergabe der Bauarbeiten

Nachdem am Kirchenhang in Hürbel bereits L-Steine gesetzt sowie Platten gelegt wurden, hat der Gemeinderat nun weiter beschlossen, nach Einholung von weiteren Angeboten, das Anlegen des Kirchenhanges an den günstigsten Bieter, die Firma GaLaBau Fuad Mouloud aus Zillishausen, zu vergeben.

Verschiedenes

Hier kamen aus dem Gremium keine Wortmeldungen.